

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL**Ortschaftsverwaltung Neufra****Benutzungsordnung
für die
KARL-STIMMLER-HALLE****Inhaltsübersicht****Abschnitt I - Allgemeines**

- § 1 Gegenstand, Zweckbestimmung
- § 2 Eigentum
- § 3 Gesamtaufsicht
- § 4 Absolutes Rauchverbot

Abschnitt II - Übungsbetrieb

- § 5 Belegungsplan
- § 6 Übungsleiter
- § 7 Umfang der Raumbenutzung
- § 8 Ordnungsvorschriften

Abschnitt III - Sonderveranstaltungen

- § 9 Benutzungsgesuche
- § 10 Veranstaltungsleiter
- § 11 Benutzung der Küche
- § 12 Ordnungsvorschriften
- § 13 Abfall, Entsorgung
- § 14 Benutzungsentgelt

Abschnitt IV - Haftung

- § 15 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Schadensersatz
- § 16 Haftung
- § 17 Garderobe

Abschnitt V - Zuwiderhandlungen

- § 18 Hausverweise, Benutzungsverbote

Abschnitt VI - Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Schlussbestimmungen

Der Ortschaftsrat hat am 28. Oktober 1993 folgende Benutzungsordnung beschlossen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Gegenstand, Zweckbestimmung

- (1) Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist die Karl-Stimmli-Halle, bestehend aus Foyer mit Garderobe, Haupthalle, Sängerraum, zwei Räume im ersten Obergeschoss, Bühnenraum, Stuhllageraum, Küche und WC-Anlage. Die Halle ist voll ausgestattet mit einer Lautsprecheranlage für Sprachübertragung, die Küche ist voll inventarisiert.
- (2) Die Turnhalle dient dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, außerdem steht sie den städtischen Schulen zur Verfügung, soweit die vorgenannte primäre Zweckbestimmung dem nicht entgegensteht.
- (3) Für andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen turnerischer, sportlicher, kultureller und geselliger Art) kann die Turnhalle nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Ortschaftsverwaltung benutzt werden.
- (4) Veranstaltungen von Privatpersonen, wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Jubiläen und ähnliches, können, soweit die primäre Zweckbestimmung (Übungsbetrieb, Spieltage, Vereinsveranstaltungen, Schulsport) nicht beeinträchtigt wird, durchgeführt werden, wenn der Veranstalter/Antragsteller in Neufra seinen Hauptwohnsitz hat; dies gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen.

§ 2

Eigentum

Die Turnhalle und die Außenanlagen sowie die von der Stadt Rottweil und in Abstimmung mit den Neufraer Vereinen beschafften Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sind Eigentum der Stadt und als solches öffentliches Vermögen, das pfleglich und schonend zu behandeln ist, auf eine sachgerechte Inanspruchnahme ist zu achten.

§ 3

Gesamtaufsicht

- (1) Für den ordnungsmäßigen Gesamtbetrieb in der Karl-Stimmli-Halle und auf den Außenanlagen ist die Ortschaftsverwaltung verantwortlich.
- (2) Die Karl-Stimmli-Halle wird von der Ortschaftsverwaltung Neufra verwaltet. Die Vergabe erfolgt durch den Ortsvorsteher bzw. den Ortschaftsrat.
- (3) Nach ihren Weisungen obliegt die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen, die Bedienung der technischen Anlagen und die Aufsicht dem Hausmeister.
- (4) Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Ortschaftsverwaltung und des Hausmeisters sind unbedingt zu befolgen.

§ 4 Absolutes Rauchverbot

In der Karl-Stimmler-Halle besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Veranstaltungsleiter ist für dessen Beachtung verantwortlich. Bei Missachtung des Rauchverbots kann ein zusätzliches Benutzungsentgelt in Höhe von 200,00 Euro durch die Ortschaftsverwaltung festgesetzt werden.

Abschnitt II Übungsbetrieb

§ 5 Belegungsplan

- (1) Von der Ortschaftsverwaltung Neufra, den Vereinen sowie der Grundschule Neufra ist gemeinsam ein Belegungsplan aufzustellen. Dieser ist einzuhalten bzw. gegebenenfalls gemeinsam zu ändern. Er ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Für Vereinsnutzungen steht die Karl-Stimmler-Halle in der Regel von Montag bis Samstag jeweils von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Vereinsnutzungen sind vor 14:00 Uhr nur möglich, sofern sie mit den schulischen Nutzungen vereinbar sind.
- (3) Für die Hauptreinigungen, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die Halle ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 6 Übungsleiter

- (1) Die Vereine und die Schulklassen dürfen nur mit den verantwortlichen Übungsleitern die Karl-Stimmler-Halle betreten und benutzen.
- (2) Die Übungsleiter sind der Ortschaftsverwaltung zu benennen.

§ 7 Umfang der Raumbenutzung

Die Turnhalle mit Nebenräumen darf nur in dem für den Übungsbetrieb erforderlichen Umfang benutzt werden.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Übungsleiter/Lehrer ist für Ordnung und Ruhe im gesamten Hallenbereich vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse wie z.B. Ordnungsstörungen, Beschädigungen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung zu melden.

- (2) Die Teilnehmer an den Übungsstunden sind verpflichtet
 - a) den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten
 - b) die Halle samt Zubehör und die Außenanlagen rein zu halten und zu schonen
 - c) gereinigte Turnschuhe mit farblosen Sohlen zu tragen
 - d) den Genuss alkoholischer Getränke zu unterlassen.
- (3) Vor jeder Benutzung sind besonders die Geräte zu überprüfen.
- (4) In der Halle dürfen nur die eigens dafür von der Stadt beschafften oder zugelassenen Geräte verwendet werden. Andere Geräte dürfen nur in Absprache mit der Ortschaftsverwaltung in die Halle verbracht werden. Vor allem dürfen Matten und Bälle nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Die Geräte dürfen nicht geschleift, sondern müssen gefahren oder getragen werden. Die Geräte sind ordnungsgemäß aufzubewahren.
- (5) Die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß am dafür vorgesehenen Platz unterzubringen.
- (6) Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Stadt hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (7) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Abschnitt III

Sonderveranstaltungen

§ 9

Benutzungsgesuche

- (1) Gesuche um Überlassung der Karl-Stimmler-Halle für Sonderveranstaltungen (§ 1 Abs. 3 und 4) sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Ortschaftsverwaltung Neufra zu beantragen, mit Angaben insbesondere über
 - 1.1 Name und vollständige Anschrift des Veranstalters und der zu seiner Vertretung befugten Person
 - 1.2 den Leiter der Veranstaltung, eine voll geschäftsfähige Person, die der Ortschaftsverwaltung gegenüber verantwortlich ist
 - 1.3 Dauer (Datum, Beginn und Ende) der Veranstaltung
 - 1.4 Veranstaltungsinhalt und Art der Veranstaltung
 - 1.5 Gefahren erhöhende Umstände
 - 1.6 besondere Wünsche, wie Gestattung von Dekorationen und Kulissenaufbauten, Art der Bestuhlung, Bereitstellung der Lautsprecheranlage, der Küche, weiterer Räume.

Finden zum Zeitpunkt der Sonderveranstaltung üblicherweise schulische oder Vereinsnutzungen statt, ist der Schulleiter oder der Vereinsvorsitzende vom Veranstalter zu informieren. Terminvormerkungen sind für die Ortschaftsverwaltung unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

- (2) Der Veranstalter hat im Antrag ausdrücklich zu versichern, dass ihm, soweit nicht anders angegeben, nach sorgfältiger Erkundigung keine Umstände bekannt sind, die auf eine besondere Gefahren- oder Schadenneigung der Veranstaltung hinweisen, insbesondere, dass es im Zusammenhang mit früheren Veranstaltungen der gleichen Art oder mit den gleichen Darstellern nicht zu öffentlichen Ausschreitungen, Polizei- oder Rettungsdieneinsätzen oder behördlichen Verboten gekommen ist. Spätere Erkenntnisse hat er unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bewirungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (4) Dem Veranstalter ist es untersagt, den Nutzungsgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu überlassen. Sein Nutzungsrecht ist nach Art und Umfang beschränkt auf die Durchführung der Veranstaltung, wie sie im von der Ortschaftsverwaltung angenommenen Gesuch nach Abs. 1 beschrieben ist.
- (5) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

§ 10 Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet:

- a) zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung)
- b) zur Bestellung des Ordnungspersonals und der Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten
- c) zur Beachtung der Sicherheitsvorschriften
- d) zur Erfüllung der Meldepflichten (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Abgaben und Steuern)
- e) für die Einhaltung der Sperrstunde, des Jugendschutzes sowie vorübergehende Wirtschaftserlaubnisse und anderes

zu sorgen.

§ 11 Benutzung der Küche

- (1) Sofern es vom Veranstalter gewünscht wird, kann die Küche benutzt werden. Die Küche wird vom Hausmeister übergeben.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Küche nach Maßgabe von § 12 Abs. 4 in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Sie wird vom Hausmeister abgenommen. Fehlbestände beim Küchenschiff sind vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 12 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die allgemeinen und besonderen Anordnungen des Hausmeisters zu beachten.

- (2) Die Ortschaftsverwaltung kann die Einrichtung eines Feuerbereitschaftsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen.
- (3) § 8 Absätze 3 – 6 gelten auch bei Veranstaltungen.
- (4) Der Veranstalter hat die Halle und benutzten Nebenräume so aufzuräumen und zu reinigen, dass sie am folgenden Werktag spätestens um 20:00 Uhr wieder zur Verfügung stehen – die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.
- (5) Wird die Reinigung nicht vom Veranstalter durchgeführt, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.
- (6) Fehlbestände beim Inventar werden durch die Ortschaftsverwaltung auf Kosten des Veranstalters ersetzt.
- (7) Der Hausmeister steht nur zur Übergabe und Abnahme der Halle oder bei außergewöhnlichen Ereignissen zur Verfügung.
- (8) Technische Einrichtungen, insbesondere die Lautsprecheranlage, die Beleuchtungsanlage und die Küchengeräte dürfen nur von fachkundigem und entsprechend eingewiesenem Personal bedient werden.
- (9) Bauliche oder technische Veränderungen an der Halle dürfen vom Veranstalter nur vorgenommen werden, wenn und soweit er dies zuvor schriftlich beantragt und die Ortschaftsverwaltung schriftlich die Zustimmung erteilt hat. Die Ortschaftsverwaltung kann verlangen, dass nach Ende der Veranstaltung der frühere Zustand wieder hergestellt wird.
- (10) Die Anbringung von Dekorationen und Ausschmückungen ist dem Veranstalter erlaubt, soweit dies ohne Eingriffe in die Bausubstanz möglich ist. Die Ortschaftsverwaltung kann jedoch verlangen, dass bei Mietbeginn vorhandene Dekorationen und Ausschmückungen vom Veranstalter belassen werden.

§ 13 Abfall, Entsorgung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Die Verwendung von Wegwerf-Bestecken, Wegwerf-Geschirr (Becher, Teller usw.) und von Plastik-Tischtüchern ist untersagt, ebenso die Abgabe von Bier, Cola, Limonade oder Mineralwasser in Blechdosen oder Einwegflaschen.
- (2) Abfälle hat der Veranstalter in den gemieteten Einrichtungen einzusammeln, und zwar getrennt nach den Vorschriften der Abfallsatzung des Landkreises Rottweil, und zu entsorgen.

§ 14 Benutzungsentgelt

- (1) Energiekostenersatz für Benutzung der Karl-Stimmler-Halle
Bei Veranstaltungen ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 100,00 Euro
je Veranstaltungstag zu entrichten.

- (2) Benutzungsgebühr Karl-Stimmler-Halle
- 2.1. Jeder Verein des Stadtteils Neufra kann eine Veranstaltung (= 1 Veranstaltungstag) pro Jahr ohne Benutzungsgebühr durchführen.
Für die zweite und jede weitere Veranstaltung nach § 1 Abs. 3 wird eine Grundgebühr von 100,00 Euro erhoben.
- 2.2. Für Nutzungen nach § 1 Abs. 4 wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben.
- (3) Benutzungsgebühr Sängerraum mit Küche
- 3.1 Die Nutzung des Sängerraums durch Vereine erfolgt ohne Benutzungsgebühr.
- 3.2 Sonstige Veranstalter 100,00 Euro
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach der Veranstaltung. Es kann auch eine Vorausleistung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Auf die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2.1 erhalten die Rottweiler Vereine, Schulen und Kirchen eine Ermäßigung von 50 %.
- (6) Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, bei Sonderfällen abweichende Gebühren festzusetzen.

Abschnitt IV

Haftung

§ 15

Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Schadensersatz

- (1) Die Benutzung der Karl-Stimmler-Halle samt Zubehör (Einrichtungen, Ausstattungen, Geräte, technische Ausstattungen) und Außenanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Ortschaftsverwaltung Neufra erfolgt ohne jede Gewähr.
- (2) Die überlassenen Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß und vollständig übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich bei der Ortschaftsverwaltung oder dem Hausmeister schriftlich geltend macht.
- (3) Für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden ist der Stadt Ersatz zu leisten.

- (4) Bei Veranstaltungen, bei denen aufgrund konkreter Vorfälle in der Vergangenheit und/oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalles Schäden am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen zu besorgen sind (sogenannte gefahr- und schadengeneigte Veranstaltungen), muss der Veranstalter die Haftung für alle Schäden, die am Gebäude innen und außen oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, bis zur Höhe von insgesamt 75.000,00 Euro übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schäden durch Veranstaltungsteilnehmer oder durch Dritte verursacht werden. Die Übernahme der Haftung muss in diesen Fällen durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, Hinterlegen einer Kautions oder Vorlage einer Bankbürgschaft gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Ein wirksamer Vertrag kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn der Nachweis eine Woche vor der Veranstaltung erbracht wurde.

§ 16 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Mitarbeitern, sonstigen in seinem Auftrag handelnden Personen oder von Besuchern/Teilnehmern der Veranstaltung an den vermieteten Einrichtungen einschließlich des Zubehörs verursacht werden. Die Schadensbehebung erfolgt durch die Ortschaftsverwaltung auf Kosten des Veranstalters.
- (2) Soweit die Ortschaftsverwaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung Dritten neben dem Veranstalter haftet, hat der Veranstalter sie im Innenverhältnis von allen Ansprüchen und von den entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

§ 17 Garderobe

Für die Garderobe, abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

Abschnitt V

Zuwiderhandlungen

§ 18 Hausverweise, Benutzungsverbote

- (1) Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörung, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus dem Hallenbereich zu verweisen.
- (2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Ortschaftsverwaltung Benutzungsverbote erlassen.

Abschnitt VI**Inkrafttreten, Schlussbestimmungen****§ 19
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 28. Oktober 1993 in Kraft.

**§ 20
Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Rottweil, den 28. Oktober 1993

gez.
Schindler
Ortsvorsteher

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Benutzungsordnung	28.10.1993	28.10.1993
1. Änderung	25.07.2001	01.01.2002
2. Änderung	13.05.2004	01.01.2005
3. Änderung	18.01.2007	01.01.2007
4. Änderung	20.01.2011	01.02.2011
5. Änderung	12.04.2012	12.04.2012
6. Änderung	21.09.2017	21.09.2017